

# Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

## Beschluss

vom 31.10.2024

---

### Prüfung auf Unterversorgung

Der Landesausschuss hat gemäß § 16 Abs. 1 Ärzte-ZV von Amts wegen zu prüfen, ob eine ärztliche Unterversorgung besteht oder droht. Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v. H. und der Stand der fachärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v. H. unterschreitet. Eine Unterversorgung droht, wenn insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Verminderung der Zahl von Vertragsärzten in einem Umfang zu erwarten ist, der zum Eintritt einer Unterversorgung nach den oben genannten Kriterien führen würde (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

#### 1. Planungsbereiche, für die ein Anhalt auf Unterversorgung vorliegt

Die nachfolgend aufgeführten Planungsbereiche weisen derzeit einen Versorgungsgrad von unter 75 Prozent (Hausärzte) bzw. unter 50 Prozent (Fachärzte) auf:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad (%)
Hausärzte	MB Waldbröl	74,8

Dies stellt gemäß § 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Anhalt für ggf. vorliegende oder drohende Unterversorgung dar. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein wird gebeten, für die oben genannten Planungsbereiche Daten gemäß § 31 BPL-RL zu erheben und innerhalb von drei Monaten an die Geschäftsstelle des Landesausschusses zu übermitteln, damit der Landesausschuss das evtl. Vorliegen oder Drohen von Unterversorgung prüfen kann.

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen  
für den Bereich der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses  
vom 31.10.2024


Seite 2 von 2

---

**2. Planungsbereiche ohne Anhalt auf Unterversorgung**

Außer in den unter Nummer 1 aufgeführten Planungsbereichen sieht der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein keinen Anlass für eine weitere Prüfung auf Unterversorgung und stellt fest, dass derzeit in keinem Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder in absehbarer Zeit droht.

Düsseldorf, den 31.10.2024



---

Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner  
Vorsitzender